

**Kontaktperson / Gesuchsteller/-in**

Handy: _____ *(erreichbar während Anlass)*

Bei gemeindeeigenen Liegenschaften befreit die Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft nicht vom Einholen eines Benutzungsgesuchs

Bitte zweite Seite beachten!

Pflichten des / der Gesuchsteller/-in

Mit seiner / ihrer Unterschrift bestätigt der / die Gesuchsteller/-in:

- am Anlass unter der oben aufgeführten Telefonnummer erreichbar zu sein,
- auf Verlangen hin am Anlass die Bewilligung der Kontrollbehörde vorzeigen zu können,
- am Anlass die Einhaltung der Bestimmungen des Polizeireglements und der Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Anlagen durchzusetzen,
- von den Brandschutzbestimmungen für die Veranstaltungslokalität Kenntnis zu haben, die Fluchtwege freizuhalten und die zulässige Höchstbelegung im Eingangsbereich anzuschreiben und während des Anlasses zu kontrollieren sowie
- sich an das Verbot zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk der Kategorien F1 bis F4 gemäss Sprengstoffverordnung) im Innern von Gebäuden zu halten.

Ort und Datum

Unterschrift

.....

Hinweise

- Gesuche für Gelegenheitswirtschaften müssen mindestens 14 Tage vor dem Anlass eingereicht werden, für Grossanlässe mit mehr als 300 Personen mindestens 3 Monate im Voraus. **Bei Nichteinhaltung kann keine Bewilligung erteilt werden.**
- Mit der Zustellung der Bewilligung werden die Gebühren für die Gelegenheitswirtschaft und der evtl. beantragten Freinacht erhoben. Diese müssen spätestens 5 Tage vor dem Anlass bezahlt werden. **Nichtbezahlte Bewilligungen sind ungültig.**

Bitte reichen Sie das Gesuch ein an:

Einwohnergemeinde Sissach, Einwohnerdienste, Bahnhofstrasse 1, 4450 Sissach

einwohnerdienste@sissach.ch